

Sozialgericht Potsdam

Az.: S 32 KR 113/19



verkündet am:
25. Februar 2022

Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Instanz	2. Instanz	Wiedervorlage
Sozialgericht Potsdam Büro Berlin		
10.12.2022		
Erledigt	Fristen - Termine	Bearbeitet

Prozessbevollmächtigte/r:
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Berlin,
Genthiner Straße 35, 10785 Berlin

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Potsdam auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 2022 durch die Richterin am Sozialgericht ... sowie den ehrenamtlichen Richter ... und den ehrenamtlichen Richter ... für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 9.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2018 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Bescheide vom 8.03.2017, 15.03.2017 und 31.01.2018 aufzuheben.
3. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens um die Zahlung von Beträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Hinblick auf eine monatliche Zahlung eines vormaligen Arbeitgebers des Klägers im Zeitraum von Februar 2017 bis Juli 2018.

Der im Jahr 1960 geborene Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum bei der Beklagten gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Er war langjähriger Mitarbeiter der Firma A. Als solcher schloss er mit Wirkung zum 1. Februar 2016 infolge einer betrieblichen Umstrukturierung mit seinem Arbeitgeber und der Firma W. einen Aufhebungsvertrag. In der Folge schied er aus dem Unternehmen A. aus und wurde bis zum 31. Januar 2017 als Beschäftigter der W. geführt.

Ab dem 1. Februar 2017 war der zum damaligen Zeitpunkt 56 Jahre alte Kläger arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld I. Außerdem erhielt er eine monatliche Zahlung des FÖVERUKA e.V. i.H.v. 1.259,52 €. Grundlage dieser Zahlung war eine Versorgungsregelung des vormaligen Arbeitgebers, nach der jedes Belegschaftsmitglied, das vor dem 1.1.1993 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber eingegangen war, eine Wartezeit von 10 vollendeten Dienstjahren erfüllt und das 55. Lebensjahr vollendet hatte und dessen Beschäftigungsverhältnis auf Veranlassung des Arbeitgebers beendet worden war, eine monatliche Versorgungsleistung erhalten sollte, die erstmals für den Monat gezahlt werden sollte, der der wirksamen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses folgt. Die Versorgungsleistung sollte letztmals für den Monat gezahlt werden, in dem das ehemalige Belegschaftsmitglied verstirbt.

Mit Bescheid vom 8. März 2017 erhob die Beklagte im Hinblick auf diese monatliche Zahlung Beiträge zur gesetzlichen Kranken - und Pflegeversicherung beginnend mit dem Monat Februar 2017 in Höhe von monatlich insgesamt 209,10 €. Mit Bescheid vom 15. März 2017 wiederholte die Beklagte die Beitragsfestsetzung ab dem 1. Februar 2017 und setzte erneut einen monatlichen Gesamtbeitrag in Höhe von 209,10 € fest. Mit Bescheid vom 31. Januar 2018 setzte die Beklagte die Beiträge dann ab dem 1. Januar 2018 in Höhe von monatlich insgesamt 222,86 € fest.

Ab dem 1. August 2018 war der Kläger sodann freiwilliges Mitglied der Beklagten. Die Beklagte setzte daraufhin mit Bescheid vom 14. Mai 2018 auf der Grundlage der monatlichen Zahlung des vormaligen Arbeitgebers ab dem 1. August 2018 monatliche Beiträge in Höhe von insgesamt 231,12 € fest. Über die Beitragspflicht für den Zeitraum ab dem 1. August 2018 wird nicht gestritten.

Am 2. Oktober 2018 beantragte der Kläger die Überprüfung der ergangenen Beitragsbescheide. Zur Begründung trug er vor, die Erhebung von Beiträgen sei auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor dem Erreichen der Regelaltersrente unzulässig, da es sich bei den monatlichen Zahlungen des vormaligen Arbeitgebers nicht um Versorgungsbezüge handele.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2018 lehnte die Beklagte den Antrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, bei der monatlichen Zahlung des vormaligen Arbeitgebers habe es sich vom Beginn des Bezuges an um Bezüge zum Zwecke der Alterssicherung gehandelt. Ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts könne nicht erkannt werden.

Gegen den Bescheid legte der Kläger am 19. Oktober 2018 Widerspruch ein. Zur Begründung vertiefte er sein Vorbringen aus dem Überprüfungsantrag.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2018 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers im Wesentlichen mit der Begründung des ergangenen Bescheides vom 9. Oktober 2018 zurück.

Daraufhin hat der Kläger am 11. Januar 2018 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben. Er trägt vor, er habe die monatlichen Bezüge des vormaligen Arbeitgebers in einem Lebensalter bezogen, das kein typisches Renteneintrittsalter sei. Darüber hinaus verweist er auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Mit den Bezügen habe der Verlust des Arbeitsplatzes abgedeckt werden sollen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 9. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 8. März 2017, 15. März 2017 und 31. Januar 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihr bisheriges Vorbringen und vertieft dieses.

Das Sozialgericht Berlin hat die Klage mit Beschluss vom 19. Februar 2019 an das örtlich zuständige Sozialgericht Potsdam verwiesen. Der Kläger hat die der streitigen Zahlung zugrunde liegende Versorgungsregelung und das der monatlichen Zahlung zugrunde liegende Schreiben des FÖVERUKA e.V. in Kopie übersandt. Darüber hinaus hat der Kläger auf Anforderung des Gerichtes den Aufhebungsvertrag in Kopie zur Gerichtsakte gereicht. Die Beteiligten haben ausführlich ihre Rechtsansichten dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid vom 9. Oktober 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat im Wege des Überprüfungsverfahrens Anspruch auf Aufhebung der Bescheide vom 8. März

2017, 15. März 2017 und 31. Januar 2018. Denn diese Bescheide sind ihrerseits rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass dieses Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Die von der Beklagten erlassenen Beitragsbescheide vom 8.3.2017, 15.03.2017 und 31.01.2018 sind rechtswidrig, weil sie auf der Grundlage einer unrichtigen Rechtsanwendung ergangen sind. Der Kläger hat daher Anspruch auf Aufhebung dieser Bescheide.

Auf die dem Kläger von seinem früheren Arbeitgeber aufgrund einer Direktzusage ab dem 1.2.2017 zugewandten monatlich laufenden Geldzahlungen sind in dem streitgegenständlichen Zeitraum keine Beiträge zu erheben.

Nach § 226 Abs.1 S 1 Nr. 3 SGB V wird bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung in der GKV auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Bei Personen, die wie der Kläger im hier relevanten Zeitraum, Arbeitslosengeld I beziehen, gilt gem. § 232 a Abs. 3 SGB V § 226 SGB V entsprechend. Gem. § 57 Abs. 1 SGB XI gelten die Bestimmungen zur Beitragsbemessung nach dem SGB V für Mitglieder der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, auch im Bereich der Beitragsbemessung für die gesetzliche Pflegeversicherung.

Als der Rente vergleichbare Einnahmen in diesem Sinne gelten nach § 229 Abs 1 S 1 Nr. 5 SGB V auch "Renten der betrieblichen Altersversorgung", soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

Für die Einordnung einer Leistung als Rente der betrieblichen Altersversorgung i.S. des § 229 Abs. 1 S 1 Nr. 5 SGB V kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung i.S. des § 1 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) handelt. Denn der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV ist als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im BetrAVG eigenständig zu verstehen (stRspr, zB BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 mwN).

Leistungen sind u.a. dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers im Alter bezwecken, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen (vgl. BSG Urteil vom 13.9.2006 - B 12 KR 5/06 R - SozR 4-2500 § 229 Nr. 4 RdNr. 11 m.w.N.). Durch diese Zwecksetzung unterscheidet sich die betriebliche Altersversorgung von sonstigen Zuwendungen des Arbeitgebers, etwa solchen zur Überbrückung erwarteter Arbeitslosigkeit oder Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes (vgl. zum Vorstehenden insgesamt BSG Urteil vom 29.7.2015 - B 12 KR 4/14 R - SozR 4-2500 § 229 Nr. 19 RdNr. 20 m.w.N.).

Zur Abgrenzung solcher "Überbrückungsgelder", "Überbrückungshilfen", "Übergangsleistungen" usw., die nicht der Beitragsbemessung in der GKV zugrunde zu legen sind, von Leistungen des Arbeitgebers, die der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen sind, ist unabhängig von den subjektiven Vorstellungen und Beweggründen der Arbeitsvertragsparteien auf den objektiven Inhalt der Leistung zu blicken, wobei vor allem dem vereinbarten Leistungsbeginn große Bedeutung beizumessen ist. (vgl. BAG Urteil vom 28.10.2008 - 3 AZR 317/07 - BAGE 128, 199 RdNr 24, unter Hinweis auf BAG Urteil vom 18.3.2003 - 3 AZR 315/02 - DB 2004, 1624; BAG Urteil vom 3.11.1998 - 3 AZR 454/97 - BAGE 90, 120, 123 f und BAG Urteil vom 10.3.1992 - 3 AZR 153/91 - AP Nr 17 zu § 1 BetrAVG Lebensversicherung, jeweils mwN). Vor diesem Hintergrund ist die Eigenschaft als Versorgungsbezug dann zu verneinen, wenn bei der Zusage von Übergangsbezügen, Überbrückungsgeldern usw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Leistungsbeginn auf ein Lebensalter abgestellt wird, das nach der Verkehrsanschauung typischerweise nicht schon als Beginn des Ruhestands gelten kann, und wenn diese Zuwendung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand befristet ist (BSG Urteile vom 29.7.2015 - B 12

KR 4/14 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 19 Leitsatz und RdNr 21 und - B 12 KR 18/14 R - Juris RdNr 19). Als Lebensalter, das nach der Verkehrsanschauung typischerweise nicht schon als Beginn des Ruhestands gelten kann, ist dabei ein Alter von 55 bzw. 50 Jahren anzusehen (BSG, aaO, RdNr 22 bzw Juris RdNr 20). Allerdings lässt sich kein fester Zeitpunkt ermitteln, von dem an eine betriebliche Altersversorgung überhaupt nur in Betracht kommt, weil die Wahl einer niedrigeren Altersgrenze wegen besonderer Beanspruchungen der Berufsgruppe auch auf sachlichen Gründen beruhen kann (BSG, aaO, RdNr 21 bzw Juris RdNr 19, jeweils unter Hinweis auf LSG Berlin Urteil vom 22.10.2003 - L 9 KR 410/01 - Juris <Zusage einer befristeten "Firmenrente" für Flugbegleiter ab dem 55. Lebensjahr>, SG Hannover Urteil vom 20.7.1999 - S 11 KR 114/98 - Juris <Seeleute> sowie BAG Urteil vom 10.3.1992 - 3 AZR 153/91 - AP Nr 17 zu § 1 BetrAVG Lebensversicherung <Verkehrsflugzeugführer>).

Dabei ist davon auszugehen, dass auch unbefristete Leistungen, die ein Arbeitgeber an Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis anfänglich mit Überbrückungsfunktion auch über den Renteneintritt hinaus zahlt, zunächst keine Versorgungsbezüge sind. Sie sind erst ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts, spätestens ab Erreichen der Regelaltersgrenze als beitragspflichtige Versorgungsbezüge anzusehen. Gegen eine Beitragsbemessung unter Einbeziehung unbefristeter, auch über den Renteneintritt hinaus gezahlter Leistungen mit anfänglicher Überbrückungsfunktion spricht der mit der Versicherungspflicht und Beitragserhebung in der GKV verbundene Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG). Dieser Eingriff ist dem Gebot der grundrechtsschonenden Auslegung entsprechend bei der Bestimmung des beitragsrechtlichen Begriffs des Versorgungsbezugs möglichst gering zu halten. Im Hinblick hierauf verbietet es sich, Überbrückungsleistungen allein deshalb als Versorgungsbezug einzuordnen, weil sie auf einer Versorgungsordnung beruhen, die im Übrigen (auch) Leistungen mit Versorgungsfunktion regelt. Zugleich kann eine der Form nach undifferenzierte Leistung mit anfänglichem Überbrückungszweck nicht allein deshalb insgesamt als beitragspflichtiger Versorgungsbezug betrachtet werden, weil zu einem späteren Zeitpunkt die Überbrückungsfunktion durch eine Versorgungsfunktion abgelöst wird. Für eine differenzierende Betrachtung solcher undifferenzierter Leistungen spricht zudem bereits der Wortlaut des § 229 Abs 1 S 1

SGB V. Denn danach gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung i.S. der Nr. 5 dieses Satzes nur als der Rente vergleichbare Einnahme (= Versorgungsbezug), "soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden". Die Zahlung hat erst mit dem Eintritt ins Rentenalter den Charakter einer die gesetzliche Rente ergänzenden Versorgung, die ihren Ursprung in einer Regelung/Zusage des Arbeitgebers hat, weshalb sie als Rente der betrieblichen Altersversorgung i.S. von § 229 Abs 1 S 1 Nr. 5 SGB V zu qualifizieren ist (vgl. zu den genannten Voraussetzungen BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr. 14 RdNr. 14 m.w.N.). Zugleich sind der Beginn des tatsächlichen Rentenbezugs sowie die gesetzlich festgelegte Regelaltersgrenze einfach festzustellende Merkmale, an welche die Krankenkassen im Rahmen der Massenverwaltung für das Ende der Beitragsfreiheit solcher Leistungen anknüpfen können. (vgl. dazu insgesamt BSG, Urteil vom 20. Juli 2017 – B 12 KR 12/15 R –, BSGE 124, 20-26, SozR 4-2500 § 229 Nr 21, Rn. 11 - 23)

In Anwendung dieser Grundsätze stellen die dem Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum durch den vormaligen Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beträge keine Einnahme dar, die i.S. von § 229 Abs 1 S 1 SGB V "zur Altersversorgung erzielt" wird.

Dies folgt aus dem Inhalt der Versorgungsbestimmungen sowie des Schreibens vom 22. Februar 2017, mit dem das Ruhegeld bewilligt wurde.

Dabei kann dahinstehen, ob die in der Versorgungsordnung zugesagte Versorgungsleistung bei „normalem“ Ruhestand im Hinblick auf Leistungsvoraussetzungen und Sicherungszweck eine starke Ähnlichkeit mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aufweist und ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Leistung und der früheren Beschäftigung außer Zweifel steht.

Denn die Regelungen für den vorzeitigen Ruhestand (Punkt 2 b) sehen die Gewährung der Versorgungsleistung ab dem 55. Lebensjahr bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nur vor, wenn ein Mitarbeiter auf Veranlassung des Arbeitgebers aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet. Aus dieser besonderen Regelung, die nur für das Lebensalter des Beschäftigten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr gilt,

ergibt sich gerade keine Altersvorsorgefunktion. Vielmehr steht die Überbrückungsfunktion der Leistung im Vordergrund.

Dies folgt zum Einen aus dem weit vor dem gesetzlichen Rentenalter liegenden Leistungsbeginn. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tätigkeit des Klägers bei seinem früheren Arbeitgeber einer Berufsgruppe mit besonderer Beanspruchung angehörte, die die Wahl einer niedrigeren Altersgrenze im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung im Einzelfall hätte erklären können.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass bei älteren Arbeitnehmern die Gefahr besonders hoch ist, nach Verlust des Arbeitsplatzes bis zum Eintritt in den Ruhestand keine neue Beschäftigung zu finden. Denn das Risiko der Arbeitslosigkeit steht den in § 229 Abs 1 S 1 Teils 1 SGB V genannten Leistungszwecken - Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, Alters- oder Hinterbliebenenversorgung - nicht gleich. Solange der Versicherte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, liegt gerade noch "kein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben" vor. Vielmehr spricht der Gesichtspunkt einer drohenden längeren Arbeitslosigkeit gerade für die Überbrückungsfunktion einer Leistung, die geeignet ist, den Entgeltausfall nach Verlust des Arbeitsplatzes oder ein geringeres Entgelt aus einer neuen Beschäftigung (teilweise) auszugleichen. Die Leistung war zudem ausdrücklich nicht von einem endgültigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben abhängig.

Die Gewährung war zudem unmittelbar abhängig von einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Veranlassung des vormaligen Arbeitgebers, was ebenfalls ein Zeichen dafür ist, dass die Folge der arbeitgeberseitig forcierten Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, das Risiko der Arbeitslosigkeit finanziell abgedeckt werden sollte.

Schließlich spricht auch der Umstand, dass erst ab Beginn einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Begrenzung auf die "Gesamtversorgung" aus Ruhegeld und gesetzlicher Rente auf 75 % der pensionsfähigen Bezüge eingreift, dafür, dass mit der Versorgung vor Eintritt in die Altersrente andere Zwecke verfolgt werden als mit der Versorgung nach Eintritt in die gesetzliche Altersrente.

Ohne Bedeutung ist dabei, dass die dem Kläger gewährte Leistung in den Versorgungsbestimmungen als "Betriebsrente" bezeichnet wird. Denn die Qualität

einer Arbeitgeberleistung ist ausschließlich objektiv zu bestimmen und der Disposition der Arbeitsvertragsparteien insoweit entzogen (BSG Urteile vom 29.7.2015 - B 12 KR 4/14 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 19 RdNr 21, 26 ff und - B 12 KR 18/14 R - Juris RdNr 19, 24, 26 f, BSG, Urteil vom 20. Juli 2017 – B 12 KR 12/15 R –, BSGE 124, 20-26, SozR 4-2500 § 229 Nr 21, Rn. 11 – 23, juris).

Nach Allem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 193 SGG und trägt dem Ausgang des Rechtsstreits Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landesozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Potsdam
Rubensstraße 8
14467 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Potsdam schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

